

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 30

Diez, Mittwoch den 17. März 1920

60. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tab.-Nr. 3647 E.

Diez, den 11. März 1920.

An die Vorstände der im Unterlahnkreis ansässigen öffentlichen und privaten Banken, Sparkassen und deren Zweigniederlassungen.

Nach den Bestimmungen im § 189 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1920, Reichsgesetzblatt Seite 126, sind öffentliche und private Banken und deren Zweigniederlassungen verpflichtet, dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, bis zum 1. Mai 1920 ein Verzeichnis ihrer Kunden nach dem Stande vom 30. Juni 1919 mitzuteilen und ferner die in der Zeit vom 30. Juni 1919 bis 31. Dezember 1919 eingetretenen Zugänge des Kundenbestandes anzuzeigen. Für den Bezirk des Unterlahnkreises sind die Kundenverzeichnisse an das Finanzamt für den Unterlahnkreis in Diez einzureichen. Kunde im Sinne der gegebenen Vorschriften ist jeder, der bei der Bank Wertpapiere, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertpapiere offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertpapieren geeignete Behälter anderen überlassen. Die für die Ausstellung der Kundenverzeichnisse nötigen Vordrucke werden von dem Finanzamt demnächst versandt werden. Wegen Ausfüllung der Vordrucke und der Abgrenzung des Personenkreises, für den die Vordrucke bestimmt sind, wird insbesondere auf die Verordnung vom 27. 1. 1920 hingewiesen.

Preuß. Staatssteueramt

J. B.:
Scheuern.

Nr. II. 2485.

Diez, den 10. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1920.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts erlaube ich Sie, die Impflisten für 1920 nicht mehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I bezeichneten Formulare sind für die Impfärzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- a) alle 1918 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- b) alle im Jahre 1919 geborenen noch lebenden Kinder einschl. der zugezogenen.

In die Wiederimpfungsliste (Formular IV) gehören:

- a) alle 1907 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Böglinge von öffentlichen oder Privatschulanstalten, und
- b) die 1908 geborenen Böglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes, z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft usw. übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Böglingen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Gesamtergebnis ist je eine Uebersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. s. bestimmt unter Beifügung der ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellung von Impfungen einzusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impfstühle Sorge zu tragen und den Eltern der Impflinge rechtzeitig gedruckte Vorladungen (wie auf der Rückseite mit den vorgezeichneten Verhaltensmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Die Vordrucke für die Vorladungen gehen Ihnen mit den übrigen Formularen zu.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäfts und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfarztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhülfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindekasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und wenn Wiederimpfungen zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist, in den Impf- und Nachschauterminen anwesend sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschküpfeln nebst Seife und Handtuch — muß Sorge sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäfts ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 15. April d. J. s. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

Staatliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes zu Siegen.

A. Tagesschule. Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede, neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Der Direktor

Heuser.

Abschrift.

Das Reichswirtschaftsministerium hat die zuständigen Stellen angewiesen, Fälle von Inseraten über Tabakwaren, welche die vorgeschriebene Genehmigung nicht erhalten haben, sofort der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu unterbreiten. Anzeigen über ausländische Zigaretten werden nicht mehr zugelassen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten empfiehlt es sich, daß inserierende Händler Nummer und Datum der ihnen erteilten Handelserlaubnis den Inseraten anfügen.

Das Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt gegen den Wucher und Schleichhandel im Arzneimittelgeschäft in verschärfter Form vorzugehen. Für die Folge wird in der Presse und auch in den Fachzeitschriften eine genaueste Nachprüfung der Zeitungsankündigungen über den Handel mit Arzneimitteln stattfinden.

An die sämtlichen Preisprüfungsstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

L. 1396. Diez, den 10. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Nach Artikel 1 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 176) ist zugelassen, daß die Ortspolizeibehörden für 6 Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige im Handelsgewerbe bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus gestatten und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, festsetzen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, nach Anhörung beteiligter Geschäftsleute, diese Ausnahmebestimmung in ihren Bezirken sofort zu regeln und mir über die Art der Regelung unter Angabe, daß örtliche Veröffentlichung stattgefunden hat, bis zum 21. d. Mts. zu berichten. Bei mangelndem Bedürfnis ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Landrat

J. B.:

Schöner.

Bekanntmachung.

Bei der unter Nr. 15. des Genossenschaftsregisters eingetragenen Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Klingelbach wurde heute folgendes eingetragen: Die Firma heißt jetzt Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. Klingelbach-Kageneibogen in Klingelbach.

Die §§ 1, 16, 21 des Statuts sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. Januar 1920, § 3 durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Februar 1920 geändert worden.

Philipp Thorn 2. ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Schornsteinfegermeister Philipp Horn, Schlossermeister Ferdinand Thorn und Landwirt Heinrich Heuser sind neu in den Vorstand gewählt.

Kageneibogen, den 4. März 1920.

Das Amtsgericht.

Holzversteigerung:

Donnerstag, den 18. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald:

108 Fichtenstämme mit 24,20 Bfm.,

148 Fichtenstangen 1. Klasse,

322 Fichtenstangen 2. Klasse,

1005 Fichtenstangen 3. Klasse,

445 Fichtenstangen 4. Klasse,

110 Fichtenstangen 5. Klasse

Öffentlich versteigert.

Flacht, den 13. März 1920.

Der Bürgermeister.

Thielmann.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 24. März 1920,

mittags 1 1/2 Uhr

kommen im Dessighofer Gemeindewald, Distrikt Hexenköppel

145 Eichenstämme mit 59,89 Bfm.,

öffentlich meistbietend zur Versteigerung in der Wirtschaft von Schmidt Wwe.

Dessighofen, den 13. März 1920.

Der Bürgermeister.

Schumacher.

Bergebung.

Der Ausbau eines Teiles des Kirchweges in Niederneisen, bestehend aus Erdarbeiten, Pflasterarbeiten und dergl., soll im Submissionsweg vergeben werden. Die Bedingungen können beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum 25. ds. Mts., mittags 1 Uhr abgegeben werden, an welchem Zeitpunkt auch die Öffnung erfolgt.

Niederneisen, den 10. März 1920.

Der Bürgermeister.

Römer.

Mietverträge

zu haben in der

Druckerei Sommer Bad Ems und Diez.